

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. 2005 I, S. 54) in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg in ihrer Sitzung am 29. September 2005 folgendes

GEBÜHRENVERZEICHNIS

zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwingenberg vom 30.03.1984

beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

1. GEBÜHR FÜR PERSONALEINSATZ

- 1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft _____ Std. 30,00 Euro
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft _____ 10,00 Euro
1.3 Dauert der Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind
die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte
einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten. Je Einsatzkraft _____ Std. 3,00 Euro

2. GEBÜHR FÜR DEN EINSATZ VON FAHRZEUGEN (einschl. Bestückung)

- 2.1 Einsatzleitwagen ELW 1 _____ Std. 30,00 Euro _____ je km 1,00 Euro
Mannschaftstransportfahrzeug _____ Std. 30,00 Euro _____ je km 1,00 Euro
Gerätewagen-Nachschub GW-L _____ Std. 40,00 Euro _____ je km 1,00 Euro
Personenkraftwagen Pkw _____ Std. 30,00 Euro _____ je km 1,00 Euro
- 2.2 Tragkraftspritzenfahrzeuge
TSF-W _____ Std. 90,00 Euro _____ je km 1,00 Euro
- 2.3. Löschgruppenfahrzeuge
LF 16 _____ Std. 130,00 Euro _____ je km 1,30 Euro
LF 16 TS _____ Std. 130,00 Euro _____ je km 1,30 Euro
- 2.4 Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 (25) _____ Std. 130,00 Euro _____ je km 1,30 Euro
- 2.5 Anhänger _____ Std. 30,00 Euro

3. GEBÜHR FÜR DEN EINSATZ VON GERÄTEN

- 3.1 Geräte
Tragkraftspritze TS 8/8 _____ Std. 20,00 Euro
Tragkraftspritze TS 16/8 _____ Std. 20,00 Euro
Motorkettensäge _____ Std. 12,00 Euro
Stromerzeuger 5 KVA _____ Std. 40,00 Euro
Stromerzeuger 8 KVA _____ Std. 40,00 Euro
Elektrohammer _____ Std. 12,00 Euro
Mehrzweckzug _____ Std. 20,00 Euro
Be- und Entlüftungsgeräte _____ Std. 25,00 Euro
Tauchpumpe _____ Std. 60,00 Euro
Öl-Wasser-Sauger _____ Std. 25,00 Euro
Handscheinwerfer _____ Std. 10,00 Euro

Trennschleifer _____ Std. 12,00 Euro

3.2 Strahlrohre allgemein _____ je Tag 5,00 Euro

3.3 Schläuche

D-Druckschlauch _____ je Tag 7,00 Euro

C-Druckschlauch _____ je Tag 12,00 Euro

B-Druckschlauch _____ je Tag 14,00 Euro

A-Saugschlauch _____ je Tag 9,00 Euro

Hochdruckschlauch 30 m _____ je Tag 22,00 Euro

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen etc. nach tatsächlichem Aufwand.

4. GEBÜHREN FÜR DIE AUF ZEIT UBERLASSENEN GERÄTE UND AUSRÜSTUNGEN:

4.1 Wasserführende Armaturen

Standrohr mit Schlüssel _____ je Tag 12,00 Euro

Verteiler _____ je Tag 12,00 Euro

Stahlrohr _____ je Tag 12,00 Euro

Druckschlauch (15 bzw. 20 m) _____ je Tag 12,00 Euro

Hochdruckschlauch (30 m) _____ je Tag 12,00 Euro

Saugschlauch _____ je Tag 12,00 Euro

4.2 Löschgeräte

Feuerlöscher _____ je Tag 9,00 Euro

Kübelspritze _____ je Tag 6,00 Euro

Löschdecke _____ je Tag 6,00 Euro

Bei Neufüllung der Feuerlöscher wird der tatsächlich entstandene Kostenaufwand (Füllpreis und Prüfungsentsorgung) in Rechnung gestellt. Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.3 Leitern

Steckleiterteil _____ je Tag 10,00 Euro

Klappleiter _____ je Tag 10,00 Euro

Schiebeleiter _____ je Tag 30,00 Euro

4.4 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

5. ATEMSCHUTZ

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet. Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis plus 15 % Aufschlag dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1 Füllen von Flaschen

Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/ 4 l _____ je Stück 8,00 Euro

Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6 l _____ je Stück 12,00 Euro

6. PRÜFEN

6.1 Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung

Sicherheitsgurte, Hakengurte und Rettungsgurte _____ je Stück 9,00 Euro

Fangleinen _____ je Stück 9,00 Euro

Sonstige im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

6.2 Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleitern, Einreishaken, Krankentrage _____ je Stück 12,00 Euro
Schiebeleiter (3-tlg.) _____ je Stück 21,00 Euro

Bei Reparaturen und Instandsetzungen Ersatzteile nach Aufwand

7. GEBÜHREN FÜR BESONDERE LEISTUNGEN

Für Einsätze wie z. B.

- Entfernen von Insekten
- Öffnen von Türen
- Säubern von Verkehrsflächen
- Entfernen von Eiszapfen
- Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

8. ALARMIERUNG

8.1. Missbräuchliche Alarmierung

aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen _____ 500,00 Euro
Mannschaft und Gerät werden nach Gebührensatzung abgerechnet.

8.2. Fehlalarmierung

zum Beispiel durch Brandmeldung usw. _____ 300,00 Euro

Die Kosten werden pauschal und ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes berechnet.

(Anmerkung zur Fehlalarmierung: Die Gebührenpflicht entfällt, wenn die ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.)

9. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Sack Ölbindemittel incl. Entsorgung _____ 36,00 Euro

Der Verbrauch von sonstigen Ölbinde-, Säurebindemittel sowie Schaummittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet. Reinigungsmaterial nach Aufwand. Materialreinigung nach Zeitaufwand.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwingenberg vom 14.12.2001 außer Kraft.

Zwingenberg, den 10. Oktober 2005

DER MAGISTRAT DER STADT ZWINGENBERG

Kullak, Bürgermeister